

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology

vom 04. Dezember 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 30. Oktober 2019 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 3 - Fristen

In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Text „Ab dem Wintersemester 2020/2021 erfolgt die Zulassung nur zum Wintersemester.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Text „Ab dem Wintersemester 2020/2021 ist die entsprechende Frist für die Bewerbung zum Sommersemester nicht mehr gültig.“ eingefügt.

Geändert wird § 4 Abs.2

In Absatz 3 wird als neuer Buchstabe „c.“ der Text „tabellarischer Lebenslauf“ eingefügt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Buchstaben verschiebt sich entsprechend nach hinten.

Geändert wird § 8 Abs. 2

In Absatz 2 Buchstabe a) wird in Satz 1 der Text „, Wirtschaftsingenieurwesen“ gestrichen.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text „Sonstige Leistungen:“ eingefügt.

Im neuen Buchstaben b) wird als neuer Spiegelstrich der Text „eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomstudium.“ eingefügt.

Geändert wird § 9

In Absatz 1 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 1 wird der Text „Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „a.“ wird der Text „die Durchschnittsnote eines die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 2 a“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b.“ wird der Text „Die sonstigen Leistungen nach § 8 Abs. 1 b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 8 Abs. 1 a) um bis zu 0,3 verbessern können.

Im neuen Buchstaben b. in einer neuen Zeile wird der Text „Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von“ eingefügt.

In einer jeweils weiteren neuen Zeile werden die Texte „mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;“, „13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2“ und „19 - 24 Monate – Verbesserung um 0,3“ eingefügt.

In Absatz 2 wird der Text „und einer Abschlussnote von mindestens 2,5“ gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Bei Vorliegen von beiden Voraussetzungen nach Abs. 1 b und Abs. 2 kann eine Verbesserung von insgesamt max. 0,4 erfolgen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 04. Dezember 2019

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor